

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Freyherrn von Kreittmayrs Grundriß der gemein- und bairischen Privatrechtsgelehrsamkeit, für die Anfänger**

**Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys von**

**München, 1771**

**VD18 12138320**

Vorwort

**urn:nbn:de:gbv:45:1-16790**



## V o r r e d e.



Ein großes Buch, ein großes Uebel, ist die gemeine Sprache, sonderbar jener, welche nur ihre Curiosität ersättigen, und viel wissen, wenig lesen wollen. Für diese ist gegenwärtiges Compendium eben nicht, sondern nur für jene geschrieben, welchen das größere Werk ihrer Profession halber ein nothwendiges Uebel, mithin das kleinere Werk entweder nur pro collectione,

X 2

oder

oder soviel die Anfänger betrifft, pro manu-  
ductione dienlich ist, damit sie jenes nicht mit  
ungewaschener Hand angreifen, sondern sich  
desto besser hierzu vorbereiten, und es hie-  
rinnen eben so, wie die Schwimmer machen  
möchten, welche sich in das Tiefe eher nicht  
wagen, bis sie das Seichte genugsam ge-  
prüft, und sich darinnen geübet haben.

Diesen, und Niemand andern zu Ge-  
fallen, sind auch die institutiones Justinianæ  
verfertigt, und aus den weitläufigen Pan-  
dectenbüchern mit vieler Mühe heraus ge-  
zogen worden, wie aus dem Text in §. 2. l.  
de J. & J. erscheint. Incipientibus nobis,  
heißt es alldort, jura populi romani ita vi-  
dentur commodissime tradi, si primo sim-  
plici via, post deinde diligentissima & ex-  
actissima interpretatione singula tradantur, alio-  
quin si statim ab initio rudem adhuc & in-  
firmum studiosi animum multitudine ac varie-  
tate rerum oneraverimus, duorum alterum,  
aut desertorem studiorum efficiemus, aut  
cum magno labore, sæpe etiam cum tædio  
& diffidentia, quæ plerumque juvenes aver-  
tit

tit, sæpius ad id perducemus, ad quod le-  
viore via ducti maturius perducere potuissent.

Man stellet jetztgedachten institutioni-  
bus unter andern hauptsächlich aus, daß  
kein rechter selectus darinnen beobachtet, und  
viele wichtige Materien, welche in den Pan-  
decten vorkommen, ganz und gar übergan-  
gen worden sind, daher auch der Herr ge-  
heimde Rath von Moser in seinem Tractat  
de studio juridico C. 3. S. 20. nicht übel ur-  
theilet, wenn er sagt, daß ermeldte institu-  
tiones nicht einmal in Verhältniß gegen die  
damalige Zeit und Verfassung, geschweigens  
erst gegen die heutige, für ein geschickt- und  
untadelhaftes Compendium angenommen  
werden mögen.

Diese, und dergleichen mit obiger Ab-  
sicht nicht recht übereinstimmende Fehler und  
Vorwürfe zu vermeiden, hat man in Ver-  
fertigung gegenwärtigen Compendii nichts  
unterlassen, was ein Werk von solcher Art  
und Gattung immer erfodern mag. Com-  
pendia sind nichts anders, als kurze, doch  
vollständige Abbildungen größerer Werke.

Alles, was diese in sich fassen, müssen zwar auch jene, jedoch nur en mignatur, und nach den primis lineamentis entwerfen.

Solchemnach hat man keine einzige Materie von dem größter Werke darinnen übersprungen, und sich von Kapitel zu Kapitel durchaus an die nämliche Ordnung gehalten, überall aber nur das Erste, und Nothwendige, was an Anfänger wissen muß, sonderbar die definitiones, divisiones, und regulas Juris, samt den gemeinsten, und merkwürdigsten limitationibus angeführet, all Uebriges hingegen entweder gar weggelassen, oder nur remissive berührt.

Der Text selbst hätte zwar schon seiner Kürze halber, pro compendio dienen können, und hat auch unsern Landsleuten seithero meistentheils dazu gedienet. Für die allerersten Anfangsgründe hat er uns aber gleichwohl noch in viele Wege zu weitläufig geschienen, wo beynebens derselbe in dem codice civili über das Lehenrecht nicht hinaus gehet, folglich in dem Ueberrest des fünften und letzten Theils ohne gegenwärtigen

gen Compendio, allezeit noch einen besondern Auszug zu seiner Vollständigkeit erfordert haben würde.

Wäre unsere Absicht bey dem Werke nur auf jene gegangen, welche die Jurisprudenz nicht für ihr Haupt: sondern nur als ein bloßes Nebenwerk ansehen, mithin auch solches nicht zu approfondiren gedenken, so würden wir uns noch weit kürzer hiemit expediert, und statt des Compendii vielleicht nur ein Register geliefert haben. Da aber selbiges lediglich jenen, welche eine solide, und gründliche Wissenschaft im Jure zu erlangen, oder sich etwann gar mit der Zeit dem juridischen Metier zu wiedmen gedenken, zur Manuduction, und Einleitung dienen soll, so haben wir uns etwas mehr zu extendiren, und insonderheit auch unsern Landesleuten zu Gefallen die differentias Juris Communis & Bavarici, zumalen in den Hauptstücken, und öfters vorkommenden Materien überall mit möglichster Kürze anzuzeigen, für gut gefunden.

In den Anmerkungen kommt zwar auch sehr vieles vor, was theils in das Jus Publicum, theils in das Privatum illustre einschlägt, wovon wir aber hier studio abstrahiert haben, weil diese Dinge noch für keinen Anfänger in Jure privato sind, sondern schon solida Fundamenta, sowohl aus dem allgemeinen, als deutsch- und bayerischen Staatsrechte voraus setzen.

Einen Indicem über das Compendium zu verfertigen, wäre um so überflüssiger gewesen, als derjenige, welcher über das größere gemacht ist, auch bey dem kleinern zum Gebrauch dienen kann. Mit dem Druck, und Format aber, hat man darauf angefragt, daß dieses Hand- und Sackbuch in dem Gebrauch desto bequemer, sohin dem Leser nicht nur nutzbar, sondern auch angenehm seyn möchte.

Inn



Inhalt  
aller Kapiteln

des

CODICIS CIVILIS.

1 Theil. 1 Kap. Von der Rechtsgelehrsamkeit und Gerechtigkeit, dann den Rechten und Pflichten überhaupt. 2 Kap. Von dem Unterschied der Rechten. 3 Kap. Von den Rechten, und Pflichten der Personen, in Ansehung ihrer verschiedenen Stände. 4 Kap. Von dem Haus- oder Familienstand. 5 Kap. Von der väterlichen Gewalt. 6 Kap. Von dem Ehestand. 7 Kap. Von Pfleg- und Vormundschaften. 8 Kap. Von Leibeigenschaften.

2 Theil.